

Beschluss:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 236 zu (§ 31 (2) Baugesetzbuch – BauGB -):

1. Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen,
2. abweichende Anordnung der Stellplätze

Antragseingang	13.03.2017						
Vorbescheid erteilt	Nein						
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	Nein						
Vorhabensbezeichnung	Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit 2 Stellplätzen						
Grundstück/Straße	Mühlenstraße 50						
Gemarkung	Rübenach						
Flur	4						
Flurstück	3713						